



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2022

Erfahrungen und Einschätzungen von weiteren Fachpersonen: Hadmut Prün, Dr. med., Chefärztin, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Zentrum für Jugendpsychiatrie

Prün, Hadmut

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-226598>

Book Section

Published Version



The following work is licensed under a Creative Commons: Attribution 4.0 International (CC BY 4.0) License.

Originally published at:

Prün, Hadmut (2022). Erfahrungen und Einschätzungen von weiteren Fachpersonen: Hadmut Prün, Dr. med., Chefärztin, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Zentrum für Jugendpsychiatrie. In: Blum, Stefan; Brunner, Sabine; Grossniklaus, Peter; Herzig, Christophe A; Jeltsch-Schudel, Barbara; Meier, Susanne. Kindesvertretung : Konkret, partizipativ, transdisziplinär. Bielefeld: transcript Verlag, 218-219.

Stefan Blum, Sabine Brunner,
Peter Grossniklaus, Christophe A. Herzig,
Barbara Jeltsch-Schudel, Susanne Meier

KINDES- VERTRETUNG

Konkret,
partizipativ,
transdisziplinär

Stefan Blum, Sabine Brunner, Peter Grossniklaus, Christophe A. Herzig,
Barbara Jeltsch-Schudel, Susanne Meier
Kindesvertretung

Stefan Blum ist Rechtsanwalt und Mitgründer sowie Partner der Musivo Genossenschaft für transdisziplinäre Fallführung in Winterthur. Er ist seit vielen Jahren in den Bereichen Kinderrechte in der Justiz, in Aufbau und Führung von NGOs, als Kindesvertreter, Dozent und Autor tätig.

Sabine Brunner ist Psychologin, Psychotherapeutin und Supervisorin am Marie Meierhofer Institut für das Kind in Zürich. Sie beschäftigt sich unter anderem mit dem Einbezug von Kindern in verschiedene professionelle Kontexte und ist Co-Autorin der von der UNICEF herausgegebenen Broschüren zur Kindesanhörung.

Peter Grossniklaus ist Diplom-Sozialarbeiter im Ruhestand. Er blickt auf eine langjährige Tätigkeit an der Fachstelle für das Pflegekinderwesen zurück und wirkte im europäischen Projekt »Quality4Children« mit. Er ist Gründungsmitglied und langjähriger Co-Präsident des Vereins »Kinderanwaltschaft Schweiz«.

Christophe A. Herzig (Dr. iur.) ist Rechtsanwalt, verfügt über ein CAS in Kindesvertretung und leitet das Institut für Kinds- und Opfervertretung in Bern. Darüber hinaus ist er Co-Präsident des Vereins »Kinderanwaltschaft Schweiz« sowie Dozent an der FernUni Schweiz und für verschiedene Fachhochschulen.

Barbara Jeltsch-Schudel (Prof. tit. em. Dr. phil.) ist Sonderpädagogin und war Leiterin des Studienprogramms Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik am Departement für Sonderpädagogik der Universität Fribourg. In Blockkursen, Gastvorlesungen, Weiterbildungen und Publikationen thematisiert sie die Rechte von Kindern mit Behinderungen in verschiedenen Kontexten.

Susanne Meier ist Rechtsanwältin, Mediatorin und verfügt über ein CAS in Kindesvertretung. Sie vertritt seit über 25 Jahren Kinder und Eltern in den Bereichen Familienrecht, Kinderschutz und Strafrecht (Opfer). Sie doziert an verschiedenen Hochschulen der Schweiz.

Stefan Blum, Sabine Brunner, Peter Grossniklaus, Christophe A. Herzig,
Barbara Jeltsch-Schudel, Susanne Meier

Kindesvertretung

Konkret, partizipativ, transdisziplinär

[transcript]

Die Open-Access-Ausgabe wird publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz (BY). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Erschienen 2022 im transcript Verlag, Bielefeld

© Stefan Blum, Sabine Brunner, Peter Grossniklaus, Christophe A. Herzig, Barbara Jeltsch-Schudel, Susanne Meier

Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

<https://doi.org/10.14361/9783839464441>

Print-ISBN 978-3-8376-6444-7

PDF-ISBN 978-3-8394-6444-1

Buchreihen-ISSN: 2702-9271

Buchreihen-eISSN: 2702-928X

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <https://www.transcript-verlag.de>

Unsere aktuelle Vorschau finden Sie unter www.transcript-verlag.de/vorschau-download

6.4 Erfahrungen und Einschätzungen von weiteren Fachpersonen

Hadmut Prün, Dr. med., Chefärztin, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Zentrum für Jugendpsychiatrie

Was haben die Kinder- und Jugendpsychiater dazu zu sagen, ob ein Kind, eine Jugendliche, ein Jugendlicher kinderanwaltlich vertreten wird?

Meine Erfahrung ist, dass stationäre Behandlungen, welche gegen den Willen der betroffenen Kinder oder Jugendlichen durchgeführt werden, schlechtere Chancen auf ein Gelingen haben.

Alles, was das Vertrauen in die Behandlung unterstützt, nützt den betroffenen Kindern oder Jugendlichen.

Ein Kinderanwalt bzw. eine Kinderanwältin vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen und gibt ihnen eine Stimme. Er oder sie kann aber auch übersetzen und mithelfen, dass die Kinder und Jugendlichen die Realitätsgrenzen wahrnehmen, ihnen aufzeigen, was sie noch erreichen können und was nicht.

Ein verfremdetes Beispiel:

Der 14-jährige Kevin wurde gegen seinen Willen wegen Suizidalität aus dem Übergangsheim in die Klinik eingewiesen.

Er wollte im Heim nicht bleiben, denn die Platzierung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde war weit weg von seinem Wohnort erfolgt, und eigentlich wollte er überhaupt nicht platziert werden.

Der Kinderanwalt setzte sich dafür ein, dass Kevin am Wohnort nochmals eine Chance gegeben wurde, und Kevin konnte sich aus diesem Grund auf die Behandlung einlassen. Die Beiständin konnte ein geeignetes Heim für Kevin finden.

Die Kliniker versuchen, möglichst alle relevanten Bezugspersonen in die Behandlung von Kindern und Jugendlichen einzubeziehen. Doch manchmal gelingt es nicht, zu einer gemeinsamen Problem- und Lösungssicht zu gelangen. Wenn Eltern in solchen Konstellationen aus einem Interessenskonflikt heraus die Interessen des Kindes nicht wirklich vertreten können, kann eine kinderanwaltliche Vertretung für die Kinder und Jugendlichen entlastend sein.

Ein verfremdetes Beispiel:

Die 12-jährige Lara wurde zuhause misshandelt. Ihre Eltern stritten dies ab und wünschten wie Lara selbst, dass diese so rasch wie möglich aus der Klinik austreten solle. Für eine Platzierung war der Beistand zuständig. Laras Interesse, baldmöglichst die Klinik zu verlassen, wurde vom Kinderanwalt vertreten. Dies entlastete die Situation, da Lara in diesem Punkt nicht auf ihre Eltern angewiesen war. Die Behandlung musste fortgesetzt werden, doch Lara wusste, dass sie jederzeit juristischen Beistand einholen konnte. Das ermöglichte ihr auch, Vertrauen in das Behandlungsteam zu fassen.

Kinderanwältinnen und Kinderanwälte unterstützen die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen und fördern daher nach meiner Erfahrung die Erfolgchancen einer auf schwierigen Rahmenbedingungen gegründeten unfreiwilligen Behandlung.

Thomas Werner, Leiter Ermittlungen Kinderschutz der Stadtpolizei Zürich

Erfahrungen

Es läuft m. E. recht gut mit den Kindesvertretungen. Einige, eher unerfahrene Prozessbeistände tun sich schwer mit der Kontaktaufnahme mit den Kindern, weil diese ja in den meisten Fällen nicht beim Kind zu Hause und auch nicht im Beisein der Eltern oder eines Elternteils geschehen sollte. In einigen Fällen dürfen die Eltern nichts im Vornherein erfahren, dies gilt es zu berücksichtigen. In solchen Situationen muss die Kindesvertretung so schnell wie möglich eine gute Variante suchen. Es besteht die Möglichkeit, das Kind in der Schule, im Hort oder im Kindergarten zu besuchen, den Entscheid zu fällen und direkt im Anschluss bei der Polizei die Befragung durchzuführen. In schwierigen Situationen kann das Gespräch aber auch direkt bei der Polizei, unmittelbar vor der allfälligen Befragung durchgeführt werden. Zwischen dem Gespräch (Kindesvertretung/Kind) und der Befragung des Kindes bei der Polizei sollte so oder so möglichst wenig Zeit vergehen, weil das Kind sonst zu Hause in einen Konflikt kommt respektive etwas verheimlichen muss.

Best Practices

Die Befragungen der Kinder sollten immer so rasch als möglich nach dem Vorfall durchgeführt werden. Man spricht von Tagen. Die Polizei bestellt bei der KESB den Prozessbeistand und diese ernennt dann die Kindesvertretung. Diese sollte sich umgehend über die Situation des Kindes und die Möglichkeiten